

II-3608 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1781/J

1982 -03- 16

A N F R A G E

der Abgeordneten DR.HAIDER, GRABHER-MEYER
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Rentenabfindung - Härtefälle

Aufgrund der Bestimmungen des § 184 ASVG ist es möglich, daß Versehrtenrenten aus der Unfallversicherung durch die Zahlung eines dem Wert der Rente entsprechenden Betrages abgefunden werden. In diesem Zusammenhang wurde den unterzeichneten Abgeordneten ein Fall bekannt, der zweifellos eine Härte darstellt: Dem Bezieher einer Versehrtenrente wurde seitens der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) angeboten, anstelle des monatlichen Rentenbezuges eine einmalige Abfindung in Höhe von rund 220.000 S auszubezahlen. Der Betroffene machte von diesem Anbot Gebrauch und stellte einen diesbezüglichen Antrag bei der AUVA. Etwa zwei Wochen darnach verunglückte er bei einem Verkehrsunfall tödlich. Da seitens der AUVA zu diesem Zeitpunkt über den Antrag noch nicht rechtskräftig entschieden war, mußte das Verfahren aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt werden. Eine Fortsetzung des Verfahrens durch die Angehörigen, in diesem Falle eine Frau mit drei unversorgten Kindern, war deshalb nicht möglich, da § 408 ASVG nur auf Verfahren zur Feststellung eines Leistungsanspruches bzw. auf Leistungsstreitverfahren anzuwenden ist.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den
Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Werden Sie gelegentlich der nächsten Novelle zum ASVG
eine Änderung des § 408 ASVG in der Weise vorsehen, daß
eine Fortsetzung des Verfahrens durch Angehörige auch in den
Fällen einer Rentenabfindung möglich ist?